

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 22 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 30 Vendemiäre IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um begesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Dohs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 16. Okt.

Der Vollziehungsrath der helv. Republik —

In Betrachtung, daß in dem Beschluß vom 19. Merz 1800 diejenigen Cantone und Distrikte bereits benannt sind, welchen ein Aufschub zur Bezahlung der Grundzins-, Loskaufsinteressen für die Jahre 1798 und 1799 hat zugestanden werden können; daß dazumal schon auf alle Gründe Rücksicht genommen worden; daß eine weitere Ausdehnung die größten Schwierigkeiten nach sich ziehen würde; daß endlich die Gemeinden des Cantons Bern mit den ausgenommenen Gegenden gar nicht in die gleiche Classe zu setzen sind;

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Sämmtliche Gemeinden des Cantons Bern, welche um Aufschub oder Nachlaß ihrer dem Staat schuldigen Grund- und Bodenzinse bey der Regierung angeführt haben, sind in ihrem Begehren abgewiesen.
2. Gegenwärtiger Beschluß dienet zur Antwort auf alle aus dem Canton Bern sowohl als aus allen andern durch den Beschluß vom 19. Merz 1800 nicht ausgenommenen Cantonen oder Distrikten deswegen eingegangenen Petitionen — mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche um Nachlaß oder Aufschub von dergleichen Grund- und Bodenzinsen einlangen, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Rechten entrichtet wurden, welche vermöge der Constitution und Gesetze aufgehoben sind; oder die willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, welche sich noch in der Hand des Urbarmachers befinden; oder die endlich auf Gütern haften, welche durch Naturwirkungen zu weiterer Anpflanzung untauglich sind, und worüber die Zinspflichtigen die erforderlichen Beweissthümer zu leisten im Stande seyn werden.
3. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung desselben, so wie die ungesäumte Einziehung der Bodenzinse aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 16. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die zu verkaufenden Nat. Güter im C. Bern.)
Schloß und Güter von Gottstadt, enthält nebst 9 Gebäuden 58 Juch. Land, ist für 30000 Fr. geschätzt

und trägt jährlich 1100 Fr. Zins. Dieses Nationalgut kann ohne besondern Schaden veräußert werden, in so fern dessen Erlös gut ist, weil seine vielen Gebäude einen zu kostbaren Unterhalt erfordern, ohne der Nation nützlich zu seyn.

Nebgut zu Wingel zu Alferme, enthält 3 Gebäude mit 23 Fuch. Neben, ist zu 11,755 Fr. angesetzt: die Neben sind schlecht, und die Beybehaltung dieses Guts ist von keinem besondern Nutzen, dasselbe mag also versteigert werden.

Im Distrikt Burgdorf:

Das Schloßdomäne zu Burgdorf, mit Ausschluß des Schlosses selbst, welches unverkäuflich seyn soll. Es enthält 4 Gebäude mit 45 Fuch. Land, ist für 30,000 Fr. gewerthet und erträgt jährlich den schönen Zins von 1275 Fr. Durch die stückweise Versteigerung kann dieses Gut auf eine starke Verkaufsumme kommen.

Die obere Mühle zu Burgdorf ist für 16500 Fr. geschätzt. Ihre Beybehaltung wäre der Nation von keinem besondern Nutzen und also kann die Versteigerung statt haben.

Die Klostermühle und Dehle zu Fraubrunn mit 2 $\frac{1}{3}$ Fuchart Land: sie ist für 25000 Fr. geschätzt und trägt jährlich den starken Zins von 1521 Fr. Da diese Mühle zum ganzen Schloßdomäne Fraubrunn gehört, sich in dessen Umfang befindet, einen sehr guten Zins trägt, und die einstige Veräußerung oder bestimmtere Benutzung des Schlosses selbst, durch ihren Verkauf leiden dürfte, — so kann die Commission nicht zur Versteigerung dieser Mühle anrathen.

Die Schafnerey Hettiswyl enthält nebst 4 Gebäuden 8 Fuch. Land; ist zu 8000 Fr. angesetzt. Ihre Veräußerung hat keine besondern Nachtheile und also mag die Versteigerung statt haben.

Landschreiberey Ukenstorf hat viele Gebäude und 8 Fuchart Land, ist für 8000 Fr. geschätzt und erträgt 347 Fr. Zins. Die Versteigerung dieses Guts sollte einen beträchtlichen Erlös verschaffen und mag also statt haben.

Im Distrikt Niedere menthal:

Das Schloßdomäne Brandis, hat nebst mehreren Gebäuden 78 $\frac{1}{2}$ Fuch. gutes Land, ist zu 52,500 Fr. angeschlagen und trägt 2900 Fr. Zins. Die stückweise Versteigerung seiner schönen Wäffermatten kann die Verkaufsumme so erhöhen, daß der jetzt starke Zins, den dieses Gut abträgt, doch noch gering wäre, und also mag die Versteigerung versucht werden.

Schloßdomäne Summidwald, enthält nebst 11 Gebäuden 157 $\frac{1}{2}$ Fuch. Land. Das ganze Gut ist zu 45000 Fr. angesetzt und erträgt jährlich den starken Zins von 2157 Fr. Die Veräußerung eines so beträchtlichen und schönen Nationalguts in den gegenwärtigen Zeiten, ist gewiß sehr bedenklich; allein anderseits ist die Unterhaltung so vieler Gebäude dem Staat nachtheilig und das Bedürfniß dringend, daher wir die Versteigerung zuzugeben anrathen, mit der einzigen Bedingung, daß der schöne Speicher, der sich unter diesen Gebäuden befindet, als ein der Nation wichtiges Vorrathshaus, dem Staat beybehalten und also vom Verkauf ausgenommen werde.

Schloßdomäne Trachselwald hat, nebst vielen Gebäuden 78 $\frac{1}{2}$ Fuch. Land, ist ohne die eigentlichen Schloßgebäude zu 30000 Fr. angesetzt und erträgt jährlich 1145 Fr. Auch dieses wichtige Domaine findet sich mit letztem im gleichen Fall und mag in Hoffnung eines dem wahren innern Werth gleichkommenden Erlöses versteigert werden.

Landschreiberey Trachselwald mit 7 $\frac{3}{4}$ Fuch. Land, ist zu 5000 Fr. geschätzt und erträgt 210 Fr. Ihre Veräußerung hat keine besondern Nachtheile, wann der Erlös dem wahren Werth näher kommt als es die Schätzung ist.

Im Distrikt Oberementhal:

Das Schloß Signau mit Gütern; hat nebst vielen Gebäuden 114 Fuch. Land, nebst einer Alp; ist für 54750 Fr. geschätzt und erträgt 1937 Fr. Dieses Domaine kann der Nation wegen seiner hohen Lage nie von besondern Nutzen seyn und mag also verkauft werden, wenn es in seinem wahren Werth geschehen kann: doch wäre eine Alp für 10 Stück Vieh, als eine der sichersten und dem Staat nützlichsten Besitzungen von der Versteigerung auszunehmen.

Im Distrikt Langenthal:

Das Schloß Aarwangen, nebst Gütern: hat nebst vielen Gebäuden 63 Fuch. Land, ist zu 47500 Fr. geschätzt und erträgt 1912 Fr. Dieses Domaine liegt an der Aare und hat eine Brücke über dieselbe, ist folglich der Nation in dieser Rücksicht wichtig. In ruhigen Zeiten wäre dieses Gut für eine Manufaktur oder Arbeitshaus sehr zweckmäßig und von hohem Werth; daher wir anrathen, dasselbe einstweilen noch nicht auf die Versteigerung zu bringen.

Im Distr. Laupen: Das Schloß Laupen nebst Gütern; hat viele Gebäude und 51 $\frac{3}{4}$ Fuch. Land, ist zu 30000 Fr. geschätzt und von 973 Fr. Ertrag.

Dieses Gut hat für den Staat keine besondere Wichtigkeit und mag in der Hoffnung guten Erlöses versteigert werden.

Landschreiberey Laupen, hat mehrere Nebengebäude und 7 $\frac{1}{4}$ Fuch. Land, ist für 8000 Fr. geschätzt, und erträgt 138 Fr. Ist der Nation von keinem besondern Nutzen und also zu versteigern.

Schafnerey Allenlüften, mit 6 $\frac{1}{4}$ Fuch. Land, für 10,000 Fr. geschätzt und trägt 400 Fr. Zins; hatte bisher Tavernenrecht, welches aber nicht bestimmt verkauft werden kann, sondern unter der Bedingung der Geseke steht. Die Veräußerung des Guts kann ohne besondern Nachtheil geschehen.

Das Pintenschenthaus in Köniz mit 2 Fuch. Wiesen, ist für 7500 Fr. geschätzt. Nichts wider die Versteigerung einzuwenden.

Im Distr. Schwarzenburg: Das Schloß Schwarzenburg nebst 57 Fuch. Wiesen und Alprechten für 10 Haupt, ist für 40,000 Fr. geschätzt und erträgt jährlich 1525 Fr. Die Veräußerung dieses Guts zeigt seiner Entlegenheit wegen, keine besonders wichtige Nachtheile, in sofern dessen Erlös seinen wahren Werth erreicht.

Landschreiberey Schwarzenburg mit Nebengebäuden und 19 $\frac{1}{4}$ Fuch. Wiesen, ist für 12000 Fr. geschätzt und erträgt 320 Fr. Da auch dieses Gut der Nation nicht besonders wichtig ist, so mag dessen Versteigerung Statt haben.

Im Distrikt Seeland: Das Schloß Erlach samt Gütern: es hat mehrere Nebengebäude und 43 Fuch. Land, worunter 24 Fuch. Neben sind: es ist für 21,367 Fr. geschätzt und erträgt 985 Fr. Dieses Gut wird in sichern Zeiten, seiner schönen Lage wegen, von ausserordentlichem Werth seyn, und kann in Rücksicht dieser Lage selbst dem Staat wichtig werden; wir können also dessen Veräußerung nicht anrathen.

Die Klosteralp von St. Johansen, an Gestler in der Grafschaft Vallangin. Sie hat für 33 Haupt Sommerung, ist zu 9000 Fr. angeschlagen und erträgt 375 Fr. Da dem Staat Beskungen im Ausland nicht besonders vortheilhaft sind, und der Erlös dieser Alp, wenn die Concurrnz der Neuenburger dazu aufgewekt wird, gut seyn kann, so ist dessen Versteigerung anzurathen.

Die Landschreiberey zu Erlach mit einem Garten, ist für 6000 Fr. geschätzt und erträgt nur 50 Fr. dessen Veräußerung ist also zweckmäßig.

Im Distr. Wangen: Das Schloßgut Bipp, hat viele Gebäude die aber stark beschädigt sind und 42 Fuch. Land; ist für 13000 Fr. geschätzt und erträgt 560 Fr. Da die Wiederherstellung der Gebäude den Staat zu Ausgaben veranlassen würde, die den Werth des Guts beträchtlich übersteigen könnten, so mag die Versteigerung zugegeben werden.

Die Landschreiberey Wangen, ein gutes Gebäud mit Nebengebäuden und 5 Fuch. Wiesen, ist für 8000 Franken geschätzt und erträgt 282 Fr. Diesen Erlös sollte die Schätzung merklich übersteigen.

Im Distrikt Zollikofen: Schloßgebäude und Güter zu Arberg; hat viele Gebäude und 70 Fuch. Wiesen, ist für 44,625 Fr. geschätzt und trägt 1100 Fr. Zins. Die theilweise Versteigerung dürfte einen guten Erlös abwerfen.

Die Klosteralp von Frienisberg an Gestler im Neuenburgischen, hat für 50 Rube Sommerung, ist für 12,532 Fr. geschätzt und erträgt jährlich 502 Fr. Ist mit der Alp St. Johansen im gleichen Fall und also zu versteigern.

Auf diese Anzeigen hin, trägt die staatswirtschafts-Commission auf folgendes Decret an:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Volkz. Rathes vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß dem Decret vom 10. Apr. 1800 zufolge, für die Zahlung der den Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen —

b e s c h l i e ß t:

Im Canton Bern können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. April, 13. May und 17. Okt. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Buren: Das Schloßdomaine Buren, mit Ausnahme des Schlosses. — Das Schloß und Güter zu Goldstadt. — Das Nebgut zu Biegel, zu Allferme.

Im Distrikt Burgdorf: Das Schloßdomaine zu Burgdorf mit Ausnahme des Schlosses. — Die obere Mühle zu Burgdorf. — Die Schafnerey Hettiswyl. — Die Landschreiberey Uzenstorf.

Im Distrikt Nieder-Emmenthal: Das Schloßdomaine Brandis. — Das Schloßdomaine Summiswald, mit Ausnahme des Speichers. — Das Schloßdomaine Trachselwald. — Die Landschreiberey Trachselwald.

Im Distrikt Ober-Emmenthal: Das Schloß-
Domaine Signau, mit Ausnahme der Alp.

Im Distrikt Laupen: Das Schloßdomaine Lau-
pen. — Die Landeschreiberey Laupen. — Die Schaf-
neren Allerlusten. — Das Pintenschenthaus zu Köniz.

Im Distrikt Schwarzenburg: Das Schloß-
domaine Schwarzenburg. — Die Landeschreiberey
Schwarzenburg.

Im Distrikt Seeland: Die Klosteralp von St.
Johansen im Neuenburgischen. — Die Landeschreiberey
zu Erlach.

Im Distrikt Wangen: Das Schloßgut Bipp. —
Die Landeschreiberey Wangen.

Im Distrikt Sollihofen: Schloßgebäude und
Güter zu Arberg. — Die Klosteralp von Frienisberg
im Neuenburgischen.

Gutachten über die im Canton Baden
vom Vollz. Rath zum Verkauf vor-
geschlagenen Güter:

Im Distrikt Baden: Die Galgengüter zu Eh-
rendingen für 2627 Fr. geschätzt: der Jahresertrag ist
nur 51 Fr. Dieses Gut besteht aus 5 Fuch. Wiesen
und $4 \frac{3}{4}$ Fuch. Acker, die unter Privatgüter vermischet
sind und eine starke Loosung versprechen; folglich ist die
Versteigerung anzurathen.

Die Schloßgüter Baden für 4960 Fr. geschätzt;
das Schloß wird beybehalten, weil es die einzigen gu-
ten Gefangenschaft en enthält und für die verschiedenen
Canzleyen brauchbar seyn soll: die Scheune mit 3 Fuch.
Wiesen, 1 Fuch. guter Neben und $1 \frac{1}{2}$ Fuch. Weid,
sollten in jener Gegend gut verkauft werden können,
und sind dagegen der Nation unwichtig, folglich mag
die Versteigerung statt haben.

Die Canzley Baden für 7200 Fr. geschätzt, ist ein
neues Gebäude, das aber der Nation, da sie nur we-
nigen ihrer Beamten freye Wohnung giebt, entbehrlich
ist, und also wohl veräußert werden mag, ungeachtet es
für die Canzleyen weit gelegener wäre, als das Schloß,
welches die Vollziehung beybehalten will.

Die s. g. Berner-Scheune in Baden für 2000 Fr.
geschätzt; mag ohne Bedenken veräußert werden.

Im Distr. Bremgarten: Das Galgengut zu
Ober-Beriken für 1304 Fr. geschätzt, hält $1 \frac{1}{2}$ Fuch.
Wiesen und 6 Fuch. Acker, die gegenwärtig der Na-
tion nichts abtragen, und dessen Verkauf also vortheil-
haft ist.

Im Distrikt Sarnenstorf: das Schloß Heidef
nebst Gütern, die 85 Fuch. Land enthalten: es ist zu

29500 Fr. geschätzt, trägt aber gegenwärtig nur 216 Fr.
jährlich ab. Dieses schöne Gut hat zugleich eine der
reizendsten Lagen und wird in dieser Rücksicht, in Zei-
ten der Ruhe und des Wohlstandes, von großem Werth
seyn. Gegenwärtig ist dessen Abtrag gering, und dieß
mag die Vollziehung zum Vorschlag der Veräußerung
desselben bewogen haben. Vielleicht finden sich auch
gegenwärtig schon Käufer, die dieses Gut in seinem
wahren Werth bezahlen, und in dieser Hinsicht mag
dessen Versteigerung vorgenommen werden, die aber die
Schätzungssumme merklich übersteigen sollte, wenn das
Gut nicht zum grossen Nachtheil der Nation veräußert
werden soll.

Das Gelfinger Lehen hat 35 Fuch. Land und eine
Ziegelhütte die unbrauchbar seyn soll; ist zu 7067 Fr.
geschätzt und trägt 180 Fr. jährlich ab. Da der Er-
trag gering ist und die stückweise Versteigerung einen
guten Erlös hoffen läßt, so mag diese statt haben.

Das Sulzerlehen hat 35 Fuchart. Land und eine
Scheuer, ist zu 4547 Fr. geschätzt und trägt 161 Fr.
jährlich ab. Da sich kein besonderer Grund für die
Nichtveräußerung dieses Guts zeigt, so mag dessen
Versteigerung, in Hofnung eines guten Erlöses statt
haben.

Overbühl zu Gelfingen, hat ebenfalls 35 Fucharten
Land nebst Haus und Scheuer, ist zu 7240 Fr. ge-
schätzt und von 230 Fr. Ertrag: ist in ähnlichem Fall
mit den vorherigen Gütern.

(Die Forts. folgt.)

Anzei ge.

Der B. Pfarrer Schweizer von Embrach hat
uns Bemerkungen über die in N. 128 enthaltene Re-
cension seiner „Bemerkungen über einen Aufsatz gegen
die Sittengerichte“ eingesandt, deren wesentlicher In-
halt dahin geht: daß 1) der B. Schweizer in seinem
helv. Volksblatt, den in N. 109 des Republikaners stehenden
Aufsatz eines Ungeannten, widerlegen will, und
daß er 2) nicht wie die Recension sich ausdrückt, ge-
sagt hat „Der B. Pfenninger habe durch seine Be-
merkungen sich die Verachtung aller Gutdenkenden zu-
gezogen und sich vor dem Publikum gebrandmarkt“
sondern: „daß jenes durch seine Beschuldigungen gegen
die Geistlichen geschehen sey, und daß er dadurch, daß
er die Sittengerichte eine Ruthe für das Volk nennt,
vor dem Publikum sich gebrandmarkt habe.“

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 22 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 30 Vendemiäre IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 14. Okt.

Der Vollz. Rath — Auf den von der Verwaltungskammer des Cantons Argau ic. zufolge dem 3ten Artikel des Beschlusses des Vollz. Ausschusses v. 30ten Brachm. gemachten Vorschlag über die Zahlbestimmung ihrer Canzley-Angestellten;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten — beschließt:

1. Die Canzley der Verwaltungskammer vom Ct. Argau soll bestehen: aus einem Oberschreiber, vier Schreibern vom zweyten Rang, 2 Copisten, einem Weibel.

B a d e n:

Einem Oberschreiber, 2 Schreibern vom zweyten Rang, 3 Copisten, einem Weibel.

B a s e l:

Einem Oberschreiber, 2 Schreibern vom zweyten Rang, 2 Copisten, 2 Weibeln.

B e r n:

Einem Oberschreiber, 8 Schreibern vom zweyten Rang, 6 Copisten, 2 Weibeln.

F r e y b u r g:

Einem Oberschreiber, 5 Schreibern vom zweyten Rang, 3 Copisten, 2 Weibeln.

L e m a n:

Einem Oberschreiber, 8 Schreibern vom zweyten Rang, 4 Copisten, 2 Weibeln.

L i n t h:

Einem Oberschreiber, 3 Schreibern vom zweyten Rang, 3 Copisten, einem Weibel.

L u z e r n:

Einem Oberschreiber, 5 Schreibern vom zweyten Rang, 3 Copisten, 2 Weibeln.

O b e r l a n d:

Einem Oberschreiber, einem Secretär vom zweyten Rang, 2 Copisten, einem Weibel.

S c h a f f h a u s e n:

Einem Oberschreiber, 2 Schreibern vom zweyten Rang, 2 Copisten, 2 Weibeln.

S ä n t i s:

Einem Oberschreiber, 5 Schreibern vom zweyten Rang, 2 Copisten, 2 Weibeln.

S o l o t h u r n:

Einem Oberschreiber, 3 Schreibern vom zweyten Rang, 2 Copisten, 2 Weibeln.

T h u r g a u:

Einem Oberschreiber, 2 Schreibern vom zweyten Rang, 2 Copisten, einem Weibel.

W a l d s t ä t t e n:

Einem Oberschreiber, 4 Schreibern vom zweyten Rang, 2 Copisten, einem Weibel.

W a l l i s:

Einem Oberschreiber, 5 Schreibern vom zweyten Rang, 3 Copisten, einem Weibel.

Z ü r i c h:

Einem Oberschreiber, 5 Schreibern vom zweyten Rang, 6 Copisten, 2 Weibeln.

2. Die Verwaltungskammer wird die Gehalte ihrer Angestellten so bestimmen, daß das im Beschluß vom 30. Brachm. für jede Classe festgesetzte Maximum nicht überschritten werde.

3. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Der Präsident des Vollziehungs-Raths,
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Raths, der Int. Gen. Secr.
B r i a t t e.

Gesetzgebender Rath, 16. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission über die zu verkaufenden Nat. Güter im C. Baden.)

Oberklotispberg hat 114 Fucharten Land nebst Haus und Scheuer, ist zu 27734 Fr. geschätzt und von 474 Fr. Ertrag. Ganz wie oben.

Unterklotispberg hat 123 Fuch. Landes nebst Haus und Scheuer, ist für 25386 Fr. geschätzt und erträgt jährlich 360 Fr. Auch dieser beträchtliche Hof ist mit den obigen im gleichen Fall.

Diese 6 Höfe befinden sich in einer ziemlich kleinen Noeie beyeinander, und wohl könnte daher die Veräußerung der einen dem Verkauf der andern nachtheilig seyn; um aber hierüber mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gehen zu können, ist es zweckmäßig, alle auf die Versteigerung zu bringen, um dann den allfällig für die Nation nachtheiligen Veräußerungen die Gutheißung versagen zu können.

Noch finden sich auf der Verkaufs-Tabelle dieses Cantons zwey in der gleichen Gegend liegende Höfe, deren Veräußerung höchst nachtheilig für die Nation seyn müßte, weil sie einen sehr hohen Zins ertragen und hauptsächlich aus Wiesen bestehen, deren Werth am meisten zunimt. Diese Höfe sind:

M i s w a n g e n, hat 133 Fucharten Land, ist zu 35800 Fr. geschätzt und trägt 1572 Fr. jährlichen Zins.

H ä m i l o n hat 88 Fucharten Land, ist zu 18747 Fr. geschätzt und trägt jährlich 883 Fr. Zins.

Wir können also nicht zur Versteigerung dieser Höfe anrathen.

Auf diese Anzeige hin, glaubt die Commission folgendes Decret vorschlagen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — Auf den Antrag des Vollz. Rath's vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission —

In Erwägung, daß dem Decret vom 10. Apr. 1800 zufolge, für die Zahlung der den Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden soll,

beschließt:

Im Canton Baden können folgende Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Okt. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Baden: Die Galtengüter zu Ehrenzingen. — Die Schloßgüter zu Baden, mit Aus-

nahme des Schlosses. — Die Canzley Baden. — Die Berner-Scheune.

Im Distrikt Breinigarten: Das Galtengut zu Oberberken.

Im Distrikt Sarmenstorf: Das Schloß Heidegg nebst Gütern. — Das Gelfinger-Lehen. — Das Sulzer-Lehen. — Oberbühl zu Gelfingen. — Unterbühl allda. — Oberklotispberg. — Unterklotispberg.

Die Finanzcommission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Der Antrag eines Mitglieds, die Vollziehung zu berechtigen, in denjenigen Cantonen, wo die Veräußerung von Nationalgütern dem Staat zu nachtheilig wäre, den öffentlichen Beamten durch allfällig noch vorhandene Zinschriften ihre rückständigen Besoldungen zu entrichten, ward der staatswirthschaftlichen Commission zur nähern Prüfung überwiesen. Diese fand bey ihrer Untersuchung dieses Gegenstandes die gleichen Schwierigkeiten in Ertheilung dieser Vollmacht an die Vollziehung, die schon in der Gesetzgebung selbst geäußert wurden, daß nemlich dadurch ungleiche Begünstigungen veranlaßt werden könnten, die man so viel möglich vermeiden muß, um nicht noch mehr Misguth bey vielen Beamten zu bewirken.

Allein anderseits hat jener Antrag doch viel Gutes in sich, welches besonders noch dadurch erhöht wird, weil wahrscheinlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl Nationalgüter, die zu Entrichtung jener Schuld bestimmt sind, in diesem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht werden veräußert werden können, in so fern man nicht durch halbe Wegschenkung dem Staat noch neue Bunden schlagen will, die dessen Genesung wieder um viele Jahre hinaus verschieben würden. Um also die Lücke auszufüllen, die die Nichtveräußerung vieler der Versteigerung preisgebender Nationalgüter lassen wird, könnten die noch vorhandenen Zinschriften sehr zweckmäßig angewandt werden. Um aber hierin nicht der Willkühr und dem Umgekehr zu viel Spielraum zu lassen, sollten einige allgemeine Bestimmungen festgesetzt werden, durch welche die bis jetzt am meisten vernachlässigten Beamten, die sich vorzüglich in den untern Cantonsautoritäten vorfinden werden, vor allen andern aus begünstigt und befriedigt werden könnten.

Zu diesem Ende hin ist es aber vor allem aus nothwendig, daß die Gesetzgebung Kenntniß von der Summe und der Beschaffenheit derjenigen Zinschriften habe, welche zu dem berührten Endzweck ohne Nachtheil des Staats dienen könnten.

Um Euch **B. Gesetzgeber**, nun diese unentbehrliche Kenntniß zu verschaffen, schlägt Euch die staatswirthschaftliche Commission vor, folgende Botschaft an die Vollziehung abgehen zu lassen:

Botschaft.

B. Vollz. Ráthe. Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß unter der Zahl von Nationalgütern, die Sie zur Entrichtung der rückständigen Besoldungen der öffentlichen Beamten zu veräußern vorgeschlagen haben, sich mehrere vorfinden werden, die nicht einmal, ohne zu grossen Nachtheil der Nation, der Versteigerung preisgegeben werden dürfen; und da der jetzigen Zeitumstände wegen, eben so wahrscheinlich auch selbst von denjenigen Nationalgütern, deren Versteigerung statt haben wird, eine nicht unbeträchtliche Anzahl den wahren innern Werth in den Versteigerungssummen nicht erreichen wird; so ist es wichtig, daß in Zeiten an die Ausfüllung einer Lücke gedacht werde, die bey der Entrichtung der rückständigen Gehalte an die Beamten der Republik entstehen könnte. Zu diesem Ende ladet Sie **B. Vollz. Ráthe**, der gesetzgebende Rath ein, demselben sobald möglich anzuzeigen, ob nicht in den allfällig noch vorhandenen Schuldschriften der Nation ein zweckmäßiges Hülfsmittel für dieses Bedürfnis zu finden wäre? In so fern solche Zinsschriften ohne besondern Nachtheil des Staats zu diesem Endzweck verwandt werden können, so wünscht der gesetzgebende Rath sowohl die Summe als auch die Beschaffenheit dieser Effekten, die hierzu verwendbar sind, zu kennen, um dann hierauf diejenigen Bestimmungen machen zu können, welche erforderlich seyn möchten, um die Beamten in demjenigen Verhältnis zu befriedigen, wie es ihre Dienste und die Hilfslosigkeit, in der sie der Staat bisher lassen mußte, nothwendig erheischt.

Die Discussion über das Gutachten, die Competenz der niedern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Rothenburg **C. Luzern** beschwert sich über den Bericht der Vollziehung, die Verbindung verschiedener angrenzender Höfe mit ihr, betreffend. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Municipalität Kyburg und Mithaste unter-

stützen nochmals unterm 10. Okt. ihr Begehren zu Vertheilung ihres in Gerechtigkeiten getheilten und als Privatigenthum besessenen Gemeindguts und bitten um Beschleunigung eines Entscheids. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

3. Die Beurt Schwarzenmatt Distr. Oberstimmthal Cant. Oberland, stellt unterm 1. Okt. vor, in ihrer Allment befände sich eine Steinkohlenmine, deren Exploitation ihr sehr nachtheilig sey; unterdessen wenn man nöthig glaube, dieselbe zu betreiben, so verlangen sie solches auf die gesetzlichen Bedinge selbst zu thun. Wird an die Vollziehung zu Handen der Bergwerksverwaltung gewiesen.

4. Die Gemeinde Waltenschwyl **C. Baden**, bittet um Aufschub in Entscheidung über die Petition der Gemeinde Bösivyl betreffend die Erläuterung des Dekrets v. 10. Jenner 99. — Da hierüber albereit verfügt ist, wird die Petition ad acta gelegt.

5. Die Gemeinde Obermetmenstetten **C. Zürich**, verlangt ein Gesetz gegen die Vertheilung der Gemeindwaldungen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Auf den Vorschlag der Saalinspektoren wird ein Dekretsvorschlag angenommen, kraft dessen die sämtlichen Angestellten bey der Kanzley des gesetzgebenden Raths künftig durch die Saalinspektoren ihre Gehalte beziehen sollen.

Die Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Schon unterm 20. Nov. 1798 meldete eine Botschaft des damaligen Direktoriums den gesetzgebenden Ráthen: Daß die Statthalter des Abt und Gotteshauses St. Gallen zu Wyl und Neu St. Johann, vom Febr. bis May des gedachten Jahres beträchtliche Stücke der dortigen Domainengüter, ganz unformlich, theils um weit zu niedrigen Preis verkauft, theils unter den nichtswürdigsten Vorwänden vollends weggeschenkt hätten, und trug darauf an: Daß, dem zufolge, alle jene Veräußerungen als nichtig, das Veräußerte aber als Eigenthum der helvetischen Nation und Aktivvermögen des ehemaligen Gotteshauses erklärt werden sollte.

Unterm 20. Dez. wurde gedachtes Direktorium von der Gesetzgebung eingeladen, über die eigentlichen Umstände dieser Verkäufe und Schenkungen nähere Erkundigungen einzuziehen.

(Die Forts. folgt.)